

Satzung für die Kreuzgangspiele Feuchtwangen

Vom 10. September 2002

Die Stadt Feuchtwangen erlässt folgende Satzung:

§ 1

Die **Kreuzgangspiele** mit Sitz in Feuchtwangen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kreuzgangspiele ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufführungen von Theaterstücken der Weltliteratur in eigener Inszenierung.

§ 2

Die Kreuzgangspiele sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Kreuzgangspiele dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Wenn die Kreuzgangspiele nicht mehr weitergeführt werden oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kreuzgangspiele an die Stadt Feuchtwangen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Feuchtwangen, den 10. September 2002
STADT FEUCHTWANGEN



Eckhardt
1. Bürgermeister